

Liedertafel 1837
Altdorf



Satzung

des Gesangvereins "Liedertafel 1837 Altdorf"

in der Fassung vom 17. Januar 2008

Satzung

des Gesangvereins "Liedertafel 1837 Altdorf"

in der Fassung vom 17. Januar 2008

Vorbemerkung:

Alle männlichen Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in gleicher Weise auch in der weiblichen Form.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen - Gesangverein "Liedertafel 1837 Altdorf" -, abgekürzt: "Liedertafel 1837 Altdorf".
2. Er hat seinen Sitz in 90518 Altdorf bei Nürnberg.

§ 2

Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (vgl. Anl. 1 zur Satzung).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und der Kunstpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs. Dies geschieht durch einen Männerchor und einen gemischten Chor. Der Verein hält regelmäßige Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt seine Chöre bei sich bietenden Gelegenheiten in den Dienst der Öffentlichkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Bundesorganisation

1. Der Verein ist Mitglied des "Fränkischen Sängerbundes e.V." im "Deutschen Chorverband e.V.."
2. Der Austritt bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus den

- a) singenden Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliches Mitglied des Vereins können auf Antrag alle natürlichen Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres sowie alle juristischen Personen werden, die den Vereinszweck zu unterstützen wünschen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch Beschluss des gemischten Chores an Personen verliehen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Alle Mitglieder haben nach ihren Kräften und Möglichkeiten die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Singstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.

2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr gezahlt werden; desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.

3. Der Vereinsausschuss kann den Ausschluss eines Mitglieds bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinszwecke oder gegen die Satzung beschließen. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 **Einnahmen und ihre Verwendung**

1. Die Mittel zur Erreichung der Zwecke des Vereins sind hauptsächlich
 - a) Jahresbeiträge der Mitglieder,
 - b) Spenden und sonstige Zuwendungen,
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses beschlossen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Die Fälligkeit der Beiträge setzt der Vorstand fest. Die Beiträge werden in der Regel im Lastschrift-Einzugsverfahren erhoben. Über Ausnahmen entscheidet der Schatzmeister.
3. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn ein Elternteil Mitglied des Vereins ist.
4. In Härtefällen bestimmt der Vorstand auf Antrag des Betroffenen die Höhe des Beitrages.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine anderweitigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung außer etwaigen Sacheinlagen aus dem Vermögen des Vereins keine Zuwendungen erhalten. Es darf auch keine andere Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Vereinsausschuss,
 - c) der gemischte Chor,
 - d) die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Pressewart.

Der Vorstand wird von den Vereinsmitgliedern in der Hauptversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre

3. Der Vereinsausschuss (§ 8 Nr. 1 Buchst. b) setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand,
- b) dem Schatzmeister-Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer-Stellvertreter,
- e) dem Pressewart-Stellvertreter,
- f) dem Notenwart,
- g) dem Notenwart-Stellvertreter,
- h) vier weiteren Beisitzern.

Soweit Vereinsmitglieder nicht bereits Kraft ihres Amtes dem Vereinsausschuss angehören, wird dieser von den Vereinsmitgliedern in der Hauptversammlung (§ 8 Nr. 2) gewählt.

Dem Vereinsausschuss gehören des Weiteren der Chorleiter und sein Stellvertreter sowie die singenden Ehrenmitglieder - sofern letztere nicht gewählt sind - in beratender Funktion an.

Die Amtszeit des Vereinsausschusses beträgt drei Jahre

§ 9

Aufgaben und Arbeitsgebiete der Vereinsorgane

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erledigt ferner alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Er beruft die Sitzungen des Vorstands ein, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Einhaltung einer Frist bedarf es nicht.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Dem Schatzmeister obliegen die Belegprüfung und die Vermögensverwaltung.

Der Schriftführer ist für die Erledigung des Vereins-Schriftwechsels (einschließlich Protokollführung in den Sitzungen der Vereinsorgane) zuständig, soweit dies nicht von den anderen Vorstandsmitgliedern erledigt wird.

Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verantwortlich.

2. Der Vereinsausschuss hat die Pflicht, alles, was dem Wohl des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich den anderen Organen oder Funktionsträgern des Vereins vorbehalten ist. Die Ausschussmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

Die Sitzungen des Vereinsausschusses beruft der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende ein. Der Einhaltung einer Frist bedarf es nicht. Der Vereinsausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies vom 1. Vorsitzenden verlangen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens sieben seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Der Vereinsausschuss kann Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, dem gemischten Chor zur Entscheidung vorbringen.

3. Der gemischte Chor hat - außer den im Vereinszweck niedergelegten Verpflichtungen - das Recht, auf Vorschlag des Vereinsausschusses die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen und Beschlüsse zu fassen, die ihm vom Vereinsausschuss zur Abstimmung vorgelegt werden.

4. Der Mitgliederversammlung sind, außer den gesetzlichen, insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses,
- c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- d) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Chorleiters,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Erledigung der für die Mitgliederversammlung gestellten Anträge.

Der 1. Vorsitzende beruft die jährliche, in der Regel im Monat Januar stattfindende Hauptversammlung aller Vereinsmitglieder ein.

Bei Bedarf kann der 1. Vorsitzende weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies bei ihm schriftlich beantragt. In diesem Falle hat die Mitgliederversammlung binnen drei Wochen nach Eingang des Verlangens beim 1. Vorsitzenden stattzufinden.

Der Termin für jede Art von Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden mindestens acht Tage vorher öffentlich bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Vertretung ist nicht zulässig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abweichend hiervon gilt für

Satzungsänderungen § 14 der Satzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Abstimmungen erfolgen durch schriftliche Stimmabgabe in der Versammlung. Auf einstimmigen mündlichen Beschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet mündliche Abstimmung durch Handzeichen statt.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich und begründet vorliegen. Anträge, die nicht rechtzeitig vorliegen, können zwar beraten, aber nicht zur Beschlussfassung unterbreitet werden, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mehrheitlich einen Beschluss herbeiführt.

5. Der Vorstand kann für seine Arbeit und für die Arbeit des Vereinsausschusses weitere Vereinsmitglieder hinzuziehen.

§ 10

Berichterstattung und Entlastung

Der 1. und der 2. Vorsitzende erstatten in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Schatzmeister einen Bericht über die Finanzlage, der Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.

Der Vorstandschaft wird nach Anhörung der Rechnungsprüfer Entlastung erteilt.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Chorleiter

1. Die Anstellung des Chorleiters erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart.

Der 1. Vorsitzende schließt mit dem Chorleiter den Chorleitervertrag ab.

2. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Im Einvernehmen mit dem Vorstand trifft er die Liedauswahl und erstellt die Programme für Konzerte und sonstige chorische Auftritte. Der Vorstand kann seine Befugnis auf einen von ihm zu bestimmenden Ausschuss delegieren.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Altdorf bei Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung kann nur durch eine, lediglich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

§ 14

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

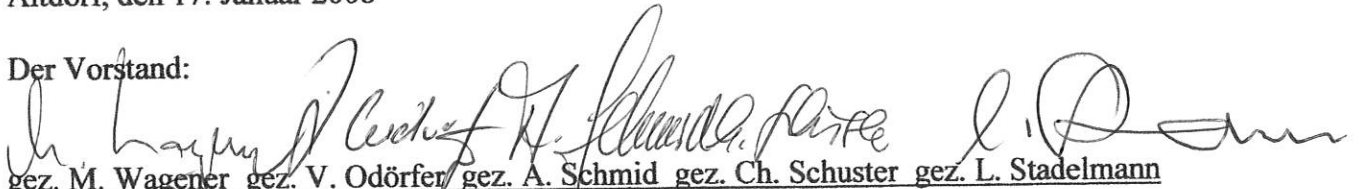
§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der Hauptversammlung am 17. Januar 2008 beschlossen. Sie ist mit der Annahme in Kraft getreten.

Altdorf, den 17. Januar 2008

Der Vorstand:


gez. M. Wagener gez. V. Odörfer gez. A. Schmid gez. Ch. Schuster gez. L. Stadelmann
1. Vorsitzender 2. Vorsitzende Schatzmeister Schriftführerin Pressewart

Anlagen: 1) Hinweis zu Spenden an den Verein
2) Chorsingen zu besonderen Anlässen

Anlage 1

zur Satzung des Gesangsvereins „Liedertafel 1837 Altdorf“ in der Fassung vom 17. Januar 2008

Spenden an den Verein

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.

Er fördert folgende allgemein als förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke: **„Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen“** (Abschnitt B, Nr. 2 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

Der Verein ist berechtigt, für Spenden, die ihm zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Im Übrigen gelten die steuerrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage 2

zur Satzung des Gesangsvereins „Liedertafel 1837 Altdorf“ in der Fassung vom 17. Januar 2008

Chorsingen zu besonderen Anlässen

Anlass	Singende Mitglieder	Fördernde Mitglieder
1) 60. Geburtstag und alle folgenden 5 Jahre	ja)*	ja; falls nicht gesungen werden soll: Karte und Aufmerksamkeit mit Gratulation durch den Vorstand
2) Hochzeit	ja)*	nein; Gratulation durch Vorstand
3) Silberne Hochzeit	ja)*	nein; Gratulation durch Vorstand
4) Goldene Hochzeit	ja)*	ja; ansonsten wie zu 1)
4) Beerdigung	ja, wenn organisatorisch möglich; Blumengebinde mit Karte bzw. Niederlegung	ja, auf Wunsch der Hinterbliebenen; ansonsten wie bei singenden Mitgliedern

Zu den singenden Mitgliedern gehören auch die Ehrenmitglieder, Ehrenvorstände und Ehrenchorleiter sowie solche Mitglieder, die aktiv mitgesungen haben und aus vertretbaren Gründen nicht mehr aktiv singen. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand

)* einschließlich Pressebericht